

Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“, Behnsdorf, Weferlinger Straße 17, 39356 Flechtingen

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH Westeregeln
Am Spielplatz 1
39448 Börde - Haken

Bearbeiter/in: **Frau Salomon**
Telefon: **03 90 55 / 92 79-118**

Geschäftszeiten

Dienstag: 09.00–12.00 Uhr und
13.00–17.00 Uhr

Donnerstag: 09.00–12.00 Uhr und
13.00–16.00 Uhr

Freitag: 09.00–11.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

12
EINGEGANGEN
27. Jan. 2020
J

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
17.12.2019, Frau Jeewe

Mein Zeichen: T1

Datum: 20.01.2020

Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden im Auftrag der Gemeinde Calvörde, Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

das genannte Schreiben haben wir am 20. Dezember 2019 erhalten. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen das Nachfolgende mit.

Der Abwasserzweckverband „Aller-Ohre“ ist im OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde für die Schmutzwasserentsorgung zuständig und für die Niederschlagswasserbeseitigung von Grundstücken, die nicht öffentliche Verkehrsflächen (Straßen) sind.

Im Punkt 2. *Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes* wird mitgeteilt, dass sich der Geltungsbereich im Außenbereich der Gemeinde Calvörde befindet. In den Unterlagen wird u.a. im Punkt 7. *Geplante bauliche Nutzung* sowie Punkt 8. *Erschließung* angegeben, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlagen ohne Personal betrieben werden und keine sanitären Anlagen erforderlich sind. Eine schmutzwasserseitige Entsorgung des Gebietes wird nicht erforderlich. Weiterhin wird die Aussage getroffen, dass durch den geringen Versiegelungsgrad der Fläche das anfallende Regenwasser breitflächig versickern kann. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Belange des Verbandes für diesen Teil nicht berührt werden.

Jedoch ist festzustellen, dass auf den Flurstücken 12, 13 und 24 der Flur 8 der Gemarkung Calvörde, eine Abwasserdruckrohrleitung einschließlich der erforderlichen Einbauten vorhanden ist. Diese Leitung kommt vom OT Lössewitz und verläuft nach Calvörde. Es muss gewährleistet werden, dass diese Anlagen nicht überbaut werden, Sicherheitsabstände einzuhalten sind und der Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung jederzeit sichergestellt werden.

Sitz des Verbandes:
AZV „Aller-Ohre“
Weferlinger Straße 17
Behnsdorf

Telefon: 03 90 55 / 92 79-0

Telefax: 03 90 55 / 92 79-117

Homepage: www.abwasser-flechtingen.de

E-Mail: zentrale@abwasser-flechtingen.de (Anhänge nur PDF-Format)

Volksbank eG

BLZ: 270 925 55

IBAN: DE56270925553081921000

BIC: GENODEF1WFV

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.abwasser-flechtingen.de

Unter Berücksichtigung der vorgemachten Ausführungen bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde.

Der Verband ist zeitnah schriftlich über die abschließenden Festlegungen zum Bebauungsplan zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin

Avacon Netz GmbH · Philipp-Müller-Strasse 22 · Gardelegen

IIP GmbH Westeregeln
Dipl.-Ing S. Jeeve
Ingenieurbüro Invest- Projekt
Am Spielplatz 1
39448 Börde- Hakel

Avacon Netz GmbH
Philipp-Müller-Strasse 22
39638 Gardelegen
www.avacon.de

Klaus Gryska
T 0151/12202007

klaus-peter.gryska
@avacon.de

21.01.2020

Baumaßnahme: BP 'Solarpark Calvörde'

Ihr Zeichen:

Unsere Vorgangsnummer: 686909 (bitte bei Schriftverkehr stets mit angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung an o.g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.12.2019 geben wir zur o. g. Maßnahme grundsätzlich unsere Zustimmung.

Die Avacon Netz GmbH betreibt im genannten Bereich Gas- und Stromverteilungsanlagen. Zurzeit sind keine Vorhaben unsererseits geplant.

Näheres zur Leitungslage entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk.

Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass:

- Umverlegungen unserer Anlagen möglichst vermieden werden
- Mindest- / Sicherheitsabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden
- einer Über-/ Unterbauung unserer Anlagen mit Bauwerken ohne vorheriger Abstimmung nicht zugestimmt wird
- bei einer Begrünung des Baubereiches mit Bäumen, die Einhaltung des erforderlichen Abstandes zu ober- und unterirdischen Leitungen einzuhalten ist
- bei Notwendigkeit Anlagen umzusetzen bzw. Kabel umzuverlegen, uns dieses spätestens 10 Werktage zuvor anzuzeigen und mit uns abzustimmen ist
- eine Kostenübernahme geregelt u. eine anschließende Beauftragung im Vorfeld geklärt sein muss
- die Versorgung mit Elektroenergie und Gas mit Abstimmung der Avacon Netz GmbH in Gardelegen zu erfolgen hat

Geschäftsführer
Christian Ehret
Jörg Maaß
Rainer Schmittziel
Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
Ust.-Id.-Nr. DE 281304797

Zertifiziert
Nach ISO 14001, 50001
OHSAS 18001

Die Zustimmung zum Bauprojekt entbindet die bauausführende Firma nicht von ihrer Erkundigungspflicht vor Beginn der Tiefbauarbeiten. Hierbei ist eine Bearbeitungszeit von ca. 10 Tagen zu berücksichtigen.

Bitte beteiligen Sie uns an der weiteren Planung, insbesondere dann, wenn Detailbebauungsplanungen im dinglich gesicherten Schutzstreifen unserer Leitungen anstehen.

Die Einhaltung der erforderlichen Sicherheitskriterien sowie weiteren Anweisungen entnehmen Sie bitte der ebenfalls beigefügten "Avacon Leitungsschutzanweisung".

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Avacon Netz GmbH

i.V.

Steffen Lötge

i.A.

Klaus Gryska



**BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE | Willy-Brandt-Str. 5 | 38226 Salzgitter

Ingenieurbüro
Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

15
EINGEGANGEN
27. Jan. 2020

Willy-Brandt-Straße 5
38226 Salzgitter
T +49 3018333-7000
www.bge.de
Ansprechpartner
Dr. Jürgen Gerler
Durchwahl - 1934
Fax
E-Mail Juergen.Gerler@bge.de
Mein Zeichen EMO-VM.3
9M/611700/BA/AG/0012/00
B296377800U

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
17.12.2019
Datum 13. Januar 2020

ERA Morsleben
Bauleitplanung Gemeinde Calvörde zum Vorentwurf Bebauungsplan „Solarpark
Calvörde“

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 17.12.2019 bitten Sie um eine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Vorentwurf des B-Planes „Solarpark Calvörde“ im Bereich der Gemeinde Calvörde.

Für das ERA-Morsleben sehen wir keine Betroffenheit.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Dr. Jürgen Gerler
Gruppenleiter Bereich Morsleben
Vorhabensmanagement Genehmigungen

i.V. Reinhard Köster
Referent Bereich Morsleben
Vorhabensmanagement Genehmigungen



BVVG
Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

10437 Berlin, Schönhauser Allee 120 · Telefon: 030/4432-0
Fax: 030/4432-1215 · Internetadresse: <http://www.bvvg.de>

BVVG Zentrale · Schönhauser Allee 120 · 10437 Berlin

HP GmbH Westeregeln
Ingenieurbüro Invest-Projekt
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

BVVG Zentrale
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin

Bereich
Verkauf/Verpachtung

Ihr Gesprächspartner
Regina Greiff

Aktenzeichen

Telefon 030-4432 1566 Fax 030-4432 1212

E-Mail
greiff.regina@bvvg.de

Datum

27. Feb. 2020

CG
EINGEGANGEN
28. Feb. 2020
27

vorab per Fax: 039268 98355

**Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan
"Solarpark Calvörde" OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Frau Jeewe,

die Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) – Geschäftsbesorger für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) – privatisiert im Auftrag des Bundes in den fünf neuen Bundesländern ehemals volkseigene Flächen und Bergwerkseigentum (BWE). Die BVVG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums Zielitz III (BWE-Nr. 615/90) für den Bodenschatz Kalisalze einschließlich auftretender Sole und Formationen und Gesteine mit der Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung, über dem Ihr Vorhaben liegt. Zum anderen ist die BVVG Eigentümerin des Flurstückes 17, der Flur 8 in der Gemarkung Calvörde, das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt.

Als Geschäftsbesorger sind wir verpflichtet, die Werthaltigkeit der uns übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert wird. Dementsprechend ist es erforderlich, dass wir Entscheidungs- und Maßnahmenträger auf mögliche Konsequenzen aufmerksam machen, die im Zusammenhang mit der späteren Nutzung und Verwertung des Bergwerkseigentums stehen können.

Für das Bergwerkseigentum Zielitz III besteht eine befristete Pachtoption für die K+S KALI GmbH bis zum Jahr 2040. Konkrete kurzfristige Planungen für den tatsächlichen Abbau des Bodenschatzes oder die Nutzung des Speichergesteines und die damit verbundene Flächeninanspruchnahme liegen u. E. derzeit jedoch nicht vor.

Wir weisen trotzdem darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber oder die Nutzung des Speichergesteines zu Beschädigungen der geplanten baulichen Anlagen führen und evtl. Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BVVG und BvS wir vorsorglich ausschließen. Dieses bitten wir im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße



Regina Greiff
Teamleiterin



Anja Lindemann
Referentin



HEIDEWASSER GmbH - Postfach 1430 - 39004 Magdeburg

Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel OT Westeregeln

Sitz:
HEIDEWASSER GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Telefon 0391.2 89 68 - 0
Telefax 0391.2 89 68 - 99
info@heidewasser.de
www.heidewasser.de

Servicezeiten
Mo – Do 7:00 – 17:00 Uhr
Freitag 7:00 – 15:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

08
EINGEGANGEN
27. Jan. 2020

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen TI-sti	Durchwahl 0391/28968123	Datum 16.01.2020
--------------	--------------------	-------------------------	----------------------------	---------------------

Bauleitplanung der Gemeinde Calvörde zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden im Auftrag der Gemeinde Calvörde, Aufstellungsbeschluss vom 26.09.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der vorliegenden Planung des Bebauungsgebietes nehmen wir wie folgt Stellung:

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Personal betrieben werden soll und es somit keine Aufenthaltsräume und sanitären Anlagen erforderlich sind, ist kein Bedarf an Trinkwasser vorhanden.

Im südlichen Bereich des B- Plangebietes liegt eine Trinkwassertransportleitung der Heidewasser GmbH in der Nennweite DN 200 (PE- HD). Es muss darauf geachtet werden, dass der Schutzstreifen dieser Leitung 6 m beträgt. Diese Leitung darf nicht überbaut werden, des Weiteren darf keine Bepflanzung des Grünstreifens mit Großpflanzen erfolgen.

Bei einer Querung der Leitung im Bereich der Überfahrt ist es nötig uns einen Lageplanausschnitt und den dazugehörigen Querschnitt zur Beglaubigung vorzulegen.

Das B- Plangebiet befindet sich nach unserem Kenntnisstand im Außenbereich der Gemeinde Calvörde im Ortsteil Flecken Calvörde.

Entsprechend des DVGW Arbeitsblattes W 405 gehen wir davon aus, dass es sich bei der Löschwasserversorgung daher um einen "objektbezogenen Brandschutz" handelt. Für die Löschwasserversorgung des B- Plangebietes ist damit der Eigentümer/Betreiber verantwortlich.

Geschäftsführer
Hans-Jürgen Mewes
Claudia Neumann
Aufsichtsratsvorsitzender
Jens Hünerbein

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
HRB 106448
Amtsgericht Stendal

Steuernummer
3/102/116/00018
Finanzamt Magdeburg

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE44 1203 0000 0000 7052 10
BIC: BYLADEM1001

SERVICENUMMER
0391.2 89 68 - 68



Die Geschäftsleitung der Heidewasser GmbH lehnt grundsätzlich jede Bereitstellung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz für den Objektschutz ab. Von der Heidewasser GmbH sind die Anforderungen zur bedarfsgerechten Trinkwasserversorgung entsprechend der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 zu erfüllen.

Für eine Beratung oder Anfrage steht Ihnen unsere Mitarbeiterin, Frau Stietzel (Tel. 0391/28968123), gern zur Verfügung.

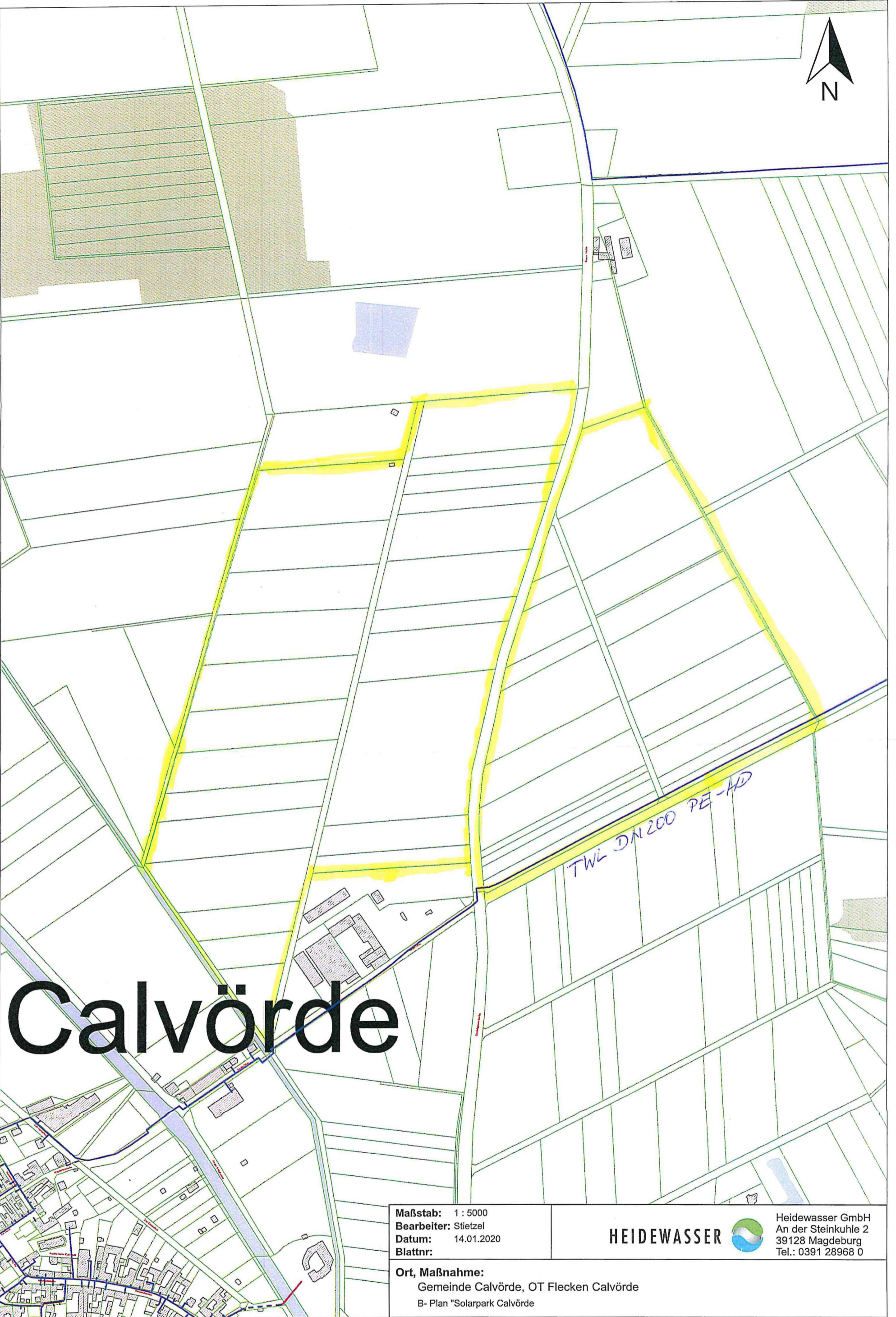
Mit freundlichen Grüßen

Heidewasser GmbH

Thomas Heinemann
Leiter Ingenieurdienste

Kerstin Stietzel
Mitarbeiterin Ingenieurdienste

Anlage: Lageplanausschnitt



Calvörde

Maßstab: 1 : 5000
Bearbeiter: Stietzel
Datum: 14.01.2020
Blattr:

HEIDEWASSER



Heidewasser GmbH
An der Steinkuhle 2
39128 Magdeburg
Tel.: 0391 28968 0

Ort, Maßnahme:
Gemeinde Calvörde, OT Flecken Calvörde
B- Plan "Solarpark Calvörde"



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel

29
EINGEGANGEN
29. Jan. 2020

**Vorentwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde"
OT Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde**

27.01.2020
32.22-34290-48/2020-1952/2020

Ihr Zeichen:

Herr Häusler
Durchwahl +49 345 5212-140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Jeewe,

mit Schreiben vom 17.12.2019 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Vorentwurfsplanungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Calvörde.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Das angefragte B-Plangebiet „Solarpark Calvörde“ liegt in dem großflächigen Bergwerkseigentumsfeld „Zielitz III“, Nr.: III-A-d/h-615/90/1009, Bodenschatz: Kalisalze einschließlich auftretender Sole, Formationen und Gesteine mit Eignung für behälterlose unterirdische Speicherung. Rechtsinhaber ist die BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Schönhauser Allee 120, in 10437 Berlin.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Die Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in den §§ 6 ff BBergG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 GG geschützte Rechtsposition dar.

Da die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehle ich Ihnen von diesen eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die vorgesehene Fläche nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es nach gegenwärtigem Kenntnisstand des LAGB aus geologischer Sicht keine Bedenken.

Hinweise:

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es keine besonderen Hinweise.

Nach im LAGB vorliegenden Unterlagen ist der Grundwasserstand etwa 0 – 3 m unter Flur zu erwarten (die flurnahen Grundwasserstände vorwiegend im Süden und Westen des Plangebietes).

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt · Richard-Wagner-Str. 9 · D 06114 Halle

IIP Ing.-Büro Invest-Projekt GmbH
Am Spielplatz 1
39448 Börde-Hakel, OT Westergeln

Birthe Rüdiger
Gebietsreferentin

Telefon 0345 · 2 93 97 46
Telefax 0345 · 2 93 97 15
bruediger@lda.stk.sachsen-
anhalt.de

www.lda-lsa.de

33
EINGEGANGEN
03. Feb. 2020

**Bauleitplan der Stadt EGELN, 7. Änderung des Teil-FNP im Zuge der
Aufstellung eines vorhabenbezogenen B-Planes "Solarpark Cäsar II",
TÖB-Beteiligung.**

30.01.2020

Hier: Stellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Zeichen

gegen die vorliegenden Planungsunterlagen werden aus der Sicht der Bau- und
Kunstdenkmalpflege keine Bedenken vorgetragen.

Ihr Schreiben vom
13.01.2020

Belange der Baudenkmalpflege werden nicht berührt.

Unser Zeichen
23.3

Bitte berücksichtigen Sie auch die Stellungnahme der Abt. Archäologie, die
Ihnen gesondert zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Birthe Rüdiger

Verteiler

Landesverwaltungsdamt, Frau S. Schütze, per mail

Postanschrift

**Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte**
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC: MARKDEF1810
Bundesbankfiliale Magdeburg
VAT: DE 1937 117 14



Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

28
EINGEGANGEN
29. Jan. 2020

IIP - Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH
Westeregeln
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

**Gemeinde Calvörde, Bauleitplanung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“, Gemeinde
Calvörde, OT Flecken Calvörde**

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.12.2019 beteiligten Sie das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zum oben bezeichneten Verfahren und baten um eine Stellungnahme zur angezeigten Planung.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 sowie 35 Abs. 6 BauGB – Trägererlass – vom 20.12.2017 sind unter Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden.

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Magdeburg, 27. Jan. 2020

Ihr Zeichen: v. 17.12.2019

Mein Zeichen:
304.3.1-57721-9221-i/2019

Bearbeitet von:
Frau Schütze

sabine.schuetze@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2544

Fax: (0391) 567-2686

Dienstgebäude:

Hakeborner Str.1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Gemeinde Calvörde ist der Landkreis Börde die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.

Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.

Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.

Ich bitte um Beachtung der Stellungnahmen des Denkmalfachamtes und Berücksichtigung der denkmalfachlichen Aussagen darin.

Bei weiteren Änderungen bitte ich jeweils um erneute Beteiligung des Landesverwaltungsamtes, Referat Denkmalschutz, UNESCO-Weltkulturerbe.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Schütze

Verb. Gem. Flechtingen
30. Jan. 2020
Sef VB HA NA PA CP



Landkreis Börde

Der Landrat

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben

Verbandsgemeinde Flechtingen
Bauamt
Lindenplatz 11 - 15
39345 Flechtingen

Dezernat 4
Amt für Kreisplanung

Ihr Zeichen/Nachricht vom:

Mein Zeichen/Nachricht vom:
2020-00007-hn

Datum:
27.01.2020

Sachbearbeiter/in:
Frau Hein

Haus / Raum:
E2-309.0

Telefon / Telefax:
03904/72406242
03904/724056100

E-Mail:
astrid.hein@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:
landratsamt@
landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Öffnungszeiten:

Di.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.	08:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr.	08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" Ortsteil Flecken Calvörde der Gemeinde Calvörde - Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Der Landkreis Börde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung im o. a. Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten.

Zur Beurteilung lagen vor:

- Begründung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Calvörde“ der Gemeinde Calvörde OT Flecken Calvörde nach § 12 BauGB (B-Plan), Stand November 2019
- Umweltbericht erstellt durch IIP Ingenieurbüro Invest-Projekt GmbH, Stand November 2019
- Planzeichnung zum B-Plan im Maßstab 1:2000, Stand November 2019

Der Landkreis Börde nimmt mit folgenden Anregungen, Bedenken und Hinweisen Stellung.

Landesplanerische Feststellung

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, am 29.05.2006 genehmigt und am 30.06.2006 bekanntgemacht (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde)) festgestellt.

Der Regionale Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg befindet sich zurzeit in Neuaufrstellung.

Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung

Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen. Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“ in der Gemeinde Calvörde. In ihm wird ein Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt. Dementsprechend ist der Tatbestand Bebauungsplan zur Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern nach Pkt. 3.3. Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) nicht erfüllt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiet, welches vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie in "Benachteiligte Agrarzone in Sachsen-Anhalt 2018" ausgewiesen ist.

Gem. § 37 Abs. 1 Nr.3 Buchstabe h) EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) können Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans als Ackerland genutzt worden sind und in einem benachteiligten Gebiet lagen, für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dienen.

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen weist das Vorhabengebiet als Fläche für Landwirtschaft aus. Folglich ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Im gültigen REP MD 2006 ist das Vorhabengebiet als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „1. Teile des Drömlings“ dargestellt. Im 1. Entwurf des REP MD 2016 ist die Fläche ebenfalls als Vorbehaltsgebiet „8 Teile des Drömlings“ charakterisiert.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Hinweis

Der Bebauungsplan liegt im Biosphärenreservat Drömling in der Entwicklungszone. Durch das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ist festzustellen, ob die Einhaltung der Vorgaben der entsprechenden Verordnung gesichert wird.

Dem Amt für Kreisplanung liegt ein rechtskräftiger Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Flechtingen vor. Darin ist das Plangebiet, wie auch in der Begründung ausgeführt, dargestellt als Fläche für die Landwirtschaft.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist somit im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB vorzunehmen.

Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Flechtingen liegen dem Landkreis Börde noch nicht vor.

Hinsichtlich der erforderlichen Verfügbarkeit der beanspruchten Flächen im Geltungsbereich durch den Vorhabenträger wird in der Begründung ausgeführt, dass der Vorhabenträger des B-Plans für einen Großteil des Standorts langfristige Pachtverträge mit den Grundstückseigentümern abgeschlossen hat.

Dahingehend werden folgende Ausführungen aus der Kommentarliteratur beigefügt:

In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein. (EZBK/Krautzberger, 135. EL September 2019, BauGB § 12 Rn. 56-65)

Die Fähigkeit zur Durchführung des Vorhabens setzt nicht notwendig das Eigentum des Vorhabenträgers an den Flächen voraus, auf die sich der Plan erstreckt. Jedenfalls bedarf es aber spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses einer privatrechtlich gesicherten Befugnis des Vorhabenträgers, aufgrund derer er gegenüber dem Eigentümer zur Bebauung der Grundstücke entsprechend den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes befugt ist (Krautzberger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand: September 2007, § 12 Rn. 63 m. w. N.). (BeckRS 2008, 3000, beck-online)

Jedoch kann im Einzelfall auch eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsbefugnis ausreichen wie das Erbbaurecht, eine Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung von Ansprüchen auf Eigentumsübertragung, gegebenenfalls auch ein langfristiges Pachtverhältnis; erforderlich ist jedenfalls die privatrechtliche Befugnis zur baulichen und sonstigen Nutzung des Grundstücks (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 30)

Die Begründung ist bezüglich der Länge der Pachtverträge zu ergänzen. Des Weiteren ist zu erläutern, inwieweit die Pachtvertragsdauer den Zeitraum der geplanten Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen abdecken wird.

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung

Belange des Eigenbetriebes des Landkreises Börde als Straßenbulasträger für Kreisstraßen sind betroffen.

Die Kreisstraße K 1141 grenzt an das Plangebiet.

Nach § 24 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrt längs der Kreisstraßen bauliche Anlagen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Die Anbauverbotszone für die Solarmodule von 20 m ist, wie textlich beschrieben, einzuhalten.

Die verkehrliche Erschließung soll entsprechend Punkt 8 - Erschließung –über die K 1141 erfolgen.

Zum Anbindungsbereich der Zufahrt an die Kreisstraße wurde keine Aussage getroffen. Dazu ist vom Eigenbetrieb als Bulasträger der Kreisstraße eine Sondernutzungserlaubnis nach § 22 i.V. mit §18 StrG LSA notwendig.

In der weiteren Planung sind hier konkrete Maßnahmen einzuarbeiten.

Alle die Kreisstraße betreffenden Belange sind mit dem Eigenbetrieb Straßenbau und – unterhaltung abzustimmen.

Bauordnungsamt/ vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des Bauordnungsamtes/ vorbeugender Brandschutz keine Bedenken, wenn nachstehend Aufgeführtes Beachtung findet.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Die Gemeinden haben gemäß Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) § 2 Abs. 2 Nr. 1 für eine ausreichende Löschwasserversorgung Sorge zu tragen. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den festgelegten bzw. ausgewiesenen Gebieten und Nutzungsflächen anhand der Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 Tabelle sicherzustellen bzw. zu bevorraten. Ist die Bereitstellung von Löschwasser aus dem öffentlichen Netz nicht sichergestellt (Hydranten), kann eine Bereitstellung aus unerschöpflichen bzw. erschöpflichen Löschwasserstellen (Löschwasserteiche, -brunnen, -zisternen) abgesichert werden. Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich in einem Umkreis von 300 m befinden und jederzeit frostfrei bleiben.

Zur Löschwasserversorgung wurde in den Antragsunterlagen keine Angaben gemacht.

Die Zufahrt zum Plangebiet sowie die verkehrstechnische Erschließung innerhalb des Plangebietes sind gemäß § 5 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Flächen für die Feuerwehr) auszuführen. Sie müssen entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MBL LSA Nr. 44/2007) für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein und sind stets freizuhalten.

Für einen ungehinderten Zugang der Feuerwehr bei einem Schadensereignis auf die Grundstücke der Photovoltaikanlagen ist Sorge zu tragen. Gegebenenfalls sind entsprechende Feuerwehr-Schlüsseldepots zu installieren.

Rechtsamt/ Sachgebiet Ordnung und Sicherheit

Auf der Grundlage der derzeit hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde kein Verdacht auf Kampfmittel festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Der B-Plan ist durch die Hinweise zu Kampfmitteln zu ergänzen.

Natur- und Umweltamt

SG Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Calvörde" nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Soll im Rahmen der Baumaßnahmen Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverböten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen.

SG Naturschutz und Forsten

In der weiteren Bearbeitung des B-Planes sind bis zum Beschluss der Satzung folgende Änderungen vorzunehmen:

1.

Die textliche Festsetzung 6 M2 ist hinsichtlich der Festlegung der Mahdtechnik zu ändern. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde sollte die Mahd der Fläche mit Balkenmähern mit einem Bodenabstand von mindestens 10 cm vorgegeben werden.

Begründung:

Im vorliegenden Entwurf ist die Mahd mit "manuellen Mähgeräten" vorgeschrieben. Was soll das sein? Ist damit eine Handsense oder Sichel gemeint? Besteht aus Sicht des Planungsbüros eine reelle Chance, für diese Art der Mahd einen Auftragnehmer zu finden? Das im vorliegenden Entwurf in der Beschreibung der Maßnahme M2 enthaltene Verbot von rotierenden Mähgeräten wird durch die untere Naturschutzbehörde unterstützt. Man sollte jedoch motorgetriebene Geräte nicht grundsätzlich ausschließen. Handgeführte Balkenmäher mit ausreichendem Bodenabstand sind aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ein annehmbarer Kompromiss. Als tierschonende Alternative sollte eine extensive naturnahe Beweidung mit einer Besatzstärke von deutlich unter 0,5 GVE/ha zugelassen werden, wenn die Weidetiere nicht prophylaktisch mit Antiparasitika behandelt werden. Mit Antiparasitika behandelte Weidetiere könnten über ihren Kot für Insekten schädliche Stoffe auf der Fläche verteilen.

2.

Die Textliche Festsetzung 6 M2 ist hinsichtlich der Vorgabe des Mahdtermins zu ändern. Die Einschränkung des Mahdtermins auf die Zeit 1. September bis 31. März ist zu streichen. Wenn überhaupt eine Festlegung von Terminen erfolgt, dann sollte die Mahd in mindestens 3 zeitlich gestaffelten Etappen zwischen Mitte Mai und Ende August stattfinden (z. B. Mahdzeitraum 1 Mitte/ Ende Mai, Mahdzeitraum 2 Mitte bis Ende Juni, Mahdzeitraum 3 Mitte/ Ende Juli, Mahdzeitraum 4 Ende August.).

Begründung:

Nach den Erfahrungen der unteren Naturschutzbehörde fördert eine dauerhafte späte Mahd die Ausbreitung von Gräsern und den Rückgang blühender Kräuter. Zur Förderung der Artenvielfalt der Pflanzen und zur Förderung der Arten- und Individuenzahl der Insekten sollte also mindestens ein Teil der Fläche immer sehr früh gemäht werden.

Auf der früh gemähten Fläche und auch auf der etwas später (ca. Mitte/ Ende Juni) entwickelt sich innerhalb weniger Wochen erneut ein zweiter Blühaspekt. Dadurch wird die Zeit, in der es auf der Gesamtfläche blühende Kräuter gibt, auf einen längeren Teil des Jahres ausgedehnt. Mit der frühen Mahd wird die Ausbreitung von problematischen Gräsern, wie z. B. der Tauben Trespe und anderer Trespen unterdrückt.

3.

Die textliche Festsetzung 6 M3 ist im Sinne der unter 1. und 2. gegebenen Hinweise zu ändern.

Begründung:

Siehe unter 1. und 2..

4.

Die textliche Festsetzung M5 sowie die textliche Festsetzung 6 M4 sind gleich lautend und regeln denselben Tatbestand. Eine von beiden ist deshalb entbehrlich.

5.

Die Eingriffsbilanz des Umweltberichts ist zu korrigieren. Die Bewertung des Biotops, der sich erwartungsgemäß unterhalb der Module einstellen wird, ist nicht korrekt. Der Biotop auf der bebaubaren Fläche ist nur zu 30 % des Wertes gemäß Bewertungsmodell anrechenbar.

Begründung:

Es ist fachlich nicht haltbar, dass dieser Biotop flächendeckend den gleichen Biotopwert erreichen soll, wie ein nicht überbautes naturnahes Grünland. Der Umweltbericht weist zurecht darauf hin, dass nur 30% der bebaubaren Fläche nicht durch Solarmodule überdeckt wird. Also maximal diese 30% der Fläche können als Biotop mesophiles Grünland mit dem vollen Planwert angerechnet werden. Doch selbst diese 30% der Fläche werden im Tagesverlauf zeitweilig beschattet, auch diese Flächen sind von Regenschatten betroffen. Diese Flächen unter und zwischen den Modulen stehen als Grünlandbiotop nicht allen üblichen Tier- und Pflanzenarten des Grünlandes zur Verfügung. Außerdem wird sich nur über einen längeren Zeitraum eine Grünland-Vegetation entwickeln, weil in unmittelbarer Nähe kein oder kein ausreichendes Samenpotenzial zur Verfügung steht, um über Spontanbegrünung/ Sukzession den Biotoptyp GMA zu erreichen.

Keinesfalls entsteht nach Herstellung des Solarparks auf den bebaubaren Flächen ein Biotop, der die Errechnung eines Kompensationsüberschusses rechtfertigt.

Bei einer Anrechnung der Modulfläche mit einem Korrekturfaktor von 0,3 und keinen weiteren Änderungen an der Tabelle des vorliegenden Umweltberichts ergibt sich eine Summe von 2.636.118 Wertpunkten für den Geltungsbereich des B-Planes.

In der Gegenüberstellung mit dem im Umweltbericht ermittelten Bestandwert des Geltungsbereiches würde sich ein Kompensationsbedarf von 180.223 Wertpunkten ergeben.

Angesichts der Tatsache, dass unterhalb der Module keine völlig unbewachsene Fläche entsteht, sondern ein Biotop mit Teilfunktionen eines Grünlandes, kann auf gesonderte Kompensationsmaßnahmen verzichtet werden, wenn die Bereiche, die als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen sind, sowie auf den Hauptwegen zwischen den Modulen eine Kräuter-Gräser-Mischung, deren Saat aus einheimischen Herkünften gewonnen wird, ausgebracht wird. Die Ansaatmenge kann dazu sehr gering gehalten werden (ca. 10 % üblicher Ansaatmenge für Grünland). Das Saatgut ist nach Herstellung des Saatbettes nur aufzulegen und anzuwalzen, nicht zu drillen!

6.

Eine zusätzliche textliche Festsetzung zur Ansaat von Teilflächen mit Saatgut aus einheimischen Herkünften ist zu ergänzen!

Begründung:

Siehe Begründung zu 5.!

SG Immissionsschutz

Keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

SG Wasserwirtschaft

Niederschlagswasser

Soweit Anlagen (wie Mulden/ Rigolen) zur Erfassung/ Ableitung und Versickerung anfallenden Regenwassers hergestellt und betrieben werden, so bedürfen diese einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Mit Errichtung der Solarmodule wird das Abflussverhalten verändert.

Infolge der Konzentrationserhöhung des Abflusses ist eine Abflussverschärfung angezeigt.

Es ist der Nachweis anzutreten, ob eine flächenhafte Versickerung als ausreichend gilt und eine schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers angezeigt ist.

Wasserbau

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan keine Bedenken.

Zu beachten ist, dass das Vorhabengebiet im südwestlichen Areal an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der "Ohre" gemäß § 76 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) angrenzt.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag



Scharf
Amtsleiterin



SACHSEN-ANHALT

Biosphärenreservatsverwaltung Drömling Sachsen-Anhalt

Bahnhofstraße 32 • 39646 Oebisfelde-Weferlingen

SOMIKON Projektentwicklungsgesellschaft
Am Seefischmarkt 13

24148 Kiel



Biosphärenreservat
Drömling



Oebisfelde, 01.12.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 15./19.10.2020

Mein Zeichen:

3.0

Bearbeitet von:

K. Rötz

Tel.: (039002) 850-233

E-Mail:

Katja.Roetz

@droemling.mule.sachsen-
anhalt.de

Biosphärenreservatsverwaltung
Drömling Sachsen-Anhalt
Bahnhofstrasse 32
39646 Oebisfelde-Weferlingen
Tel.: (039002) 850-0
Fax: (039002) 850-24
E-Mail:
[poststelle@droemling.mule.
sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@droemling.mule.sachsen-anhalt.de)
www.naturpark-droemling.de
www.mule.sachsen-anhalt.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Calvörde“

Hier: Stellungnahme der Biosphärenreservatsverwaltung Drömling

Sehr geehrter Herr Rodbertus,

zu den mit E-Mail vom 15.10.2020 angekündigten und am 19.10.2020
übersandten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Die Flächen der geplanten Bebauung „Solarpark Calvörde“ befinden sich in der Entwicklungszone des Biosphärenreservates (BR) Drömling. Die Entwicklungszone dient gem. § 3 Abs. 1 Punkt 3. BioResDrömlV ST ¹ als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum der Bevölkerung und soll durch eine nachhaltige Wirtschaftsweise den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden. Insofern steht die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage (PV-FFA) den Schutzziele nicht per se entgegen, da der Ausbau der Erneuerbaren Energien (auch) durch Photovoltaik-Anlagen wichtiger Bestandteil der Klimaschutzstrategien von Bund und Ländern ist und als nachhaltige Energieerzeugung für die Energiewende eingestuft wird. Bereits mit Stand von 2015 gab es in deutschen Biosphärenreservaten 9 PV-FFA, weitere 3 befanden sich in Planung.² Die Zulässigkeit der geplanten PV-FFA ist von daher standortbezogen anhand der konkreten Schutzziele des BR Drömling zu prüfen.
2. Gem. BioResDrömlV ST sind die nachfolgenden Verordnungsinhalte relevant bezüglich der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens:

- 2.1. Gem. § 2 Abs. 2 Punkt 4. handelt es sich um „sonstige Flächen“ , gem. Abs. 3 Punkt 4. um „nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesene landschaftliche Bereiche“, d.h. es existieren keine

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Alle Hinweise zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer
Datenschutzerklärung <http://www.naturpark-droemling.de/de/neue-seite-1544021227.html>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE21810000000081001500
BIC MARKDEF1810

weitergehenden Schutzbestimmungen durch die LSG-Verordnung Drömling.³

- 2.2. Gem. § 4 Abs. 1 steht die Ausweisung des Biosphärenreservates im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des LEP ST 2010⁴, wonach das Gebiet als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau des ökologischen Verbundsystems zu sichern und zu entwickeln ist. Die geplante Fläche für die PV-Freiflächenanlage ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Hier sind das ökologische Potenzial und die jeweiligen ökologischen Funktionen nachhaltig zu entwickeln und zu sichern, was in der Gebietsfestlegung III. „Drömling und Feldflur bei Kusey“ in Punkt 4.1.1 inhaltlich untersetzt ist. Bezüglich der konkreten standörtlichen Gegebenheiten der geplanten PV-Anlage mit Bezug zu den Schutzziele sind hier die Sicherung der Arten- und Formenvielfalt einer grundwasserbeeinflussten, von Wald- und Grünlandstandorten gekennzeichneten Kulturlandschaft sowie der Schutz einer abwechslungsreichen, gehölzdurchsetzten Ackerlandschaft (vor allem für die Avifauna) maßgeblich für die Beurteilung des Vorhabens. Auf der für die PV-FFA beplanten Ackerfläche sind diese Schutzziele aktuell nicht erfüllt.

Eine entsprechende Prüfung des Vorhabens auf Vereinbarkeit mit diesen Schutzziele erfolgt anhand der vorliegenden Unterlagen (Vorentwurf B-Plan mit Umweltbericht) in Punkt 3. dieser Stellungnahme.

Dies erfolgt gleichermaßen für die Funktion als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems gem. dem 2. Entwurf (Stand 29.09.2020) des Regionalen Entwicklungsplans der Planungsregion Magdeburg. Hiernach weist das Vorbehaltsgebiet Nr. 8 „Teile des Drömlings“ eine überregionale Bedeutung für den Biotopverbund zwischen dem Drömling und der Ohreniederung, hier innerhalb des BR Drömling insbesondere zum NSG Klüdener Pax-Wanneh, auf. Als Bestandteil des ökologischen Verbundsystems sind die für die PV-FFA beplanten Flächen als Verbundachse zum Schutz naturnaher Landschaftsteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensgemeinschaften zu sichern und zu entwickeln. Dabei ist sicherzustellen, dass die Lebensräume, Rastplätze und Wanderwege der Lebensgemeinschaften geschützt und entwickelt bzw. erforderlichenfalls wiederhergestellt werden. Gleichermaßen ist der Austausch der Populationen zwischen den Biotopen, hier in den beiden o.g. Schutzgebieten, sicherzustellen. Die für die PV-FFA geplante Ackerfläche erfüllt aufgrund ihres Freiflächencharakters möglicherweise Funktionen als Rastplatz und Wanderweg, aktuell jedoch nicht als Lebensraum und Biotopvernetzung für die Populationen der in den beiden o.g. Schutzgebieten lebenden wertgebenden Arten.

- 2.3. Gem. § 4 Abs. 3 Punkt 1. besteht der gebietsspezifische Schutzzweck insbesondere in der Förderung der Regionalentwicklung, des nachhaltigen Wirtschaftens, des Tourismus und der Klimafolgenanpassung durch die Unterstützung
- a) dauerhaft umweltgerechter Landnutzungsformen und
 - b) regionaler Wirtschaftskreisläufe.

In § 5 Abs. 1 heißt es weitergehend, dass nachhaltige Nutzungen und regionale Wertschöpfungsketten gefördert werden sollen, wobei die Erprobung und Etablierung neuer Ansätze für schutzzielverträgliche und ökonomisch tragfähige Nutzungssysteme unterstützt werden soll.

Eine inhaltliche Untersetzung dieser Schutzziele für das BR Drömling existiert bisher nicht, sondern wird erst mit der Erarbeitung des Rahmenkonzeptes gem. § 12 erfolgen.

Nach der UNESCO-Anerkennung (ca. Anfang 2022) muß das Rahmenkonzept innerhalb von 3 Jahren unter Einbeziehung der Kommunen, Landnutzer, Behörden, Institutionen, Verbände und weiterer Betroffener erarbeitet werden. Gleichwohl ist die Thematik Energieinfrastruktur bereits als Schwerpunkt in § 12 Abs. 3 vorgegeben und spielte auch im Diskussionsprozess bei der Erarbeitung des Eckpunktepapiers⁵ eine Rolle. Hier wurden Maßnahmen zur Verringerung klimaschädlicher Emissionen als künftiger Themenschwerpunkt unter Punkt 6. aufgenommen und schon ansatzweise diskutiert, wie die Kommunen im BR Drömling hier aktiv werden könnten.

Sowohl aus der laufenden öffentlichen Diskussion zu Bürger-Beteiligungsmöglichkeiten an PV-FFA als auch in Auswertung zahlreicher Untersuchungen zur Wirkung dieser Anlagen auf Natur und Landschaft² kann davon ausgegangen werden, dass regionale Wertschöpfung und umweltgerechte Landnutzungsformen, hier vor dem Hintergrund naturschutzfachlich und raumordnerisch definierter Zielstellungen, mit PV-FFA grundsätzlich in Einklang gebracht werden können. Hierzu sind aber die standörtlich konkreten Schutzziele zu berücksichtigen und bei Planung, Bau und Flächenmanagement der PV-FAA entsprechend umzusetzen.^{6,7}

- 2.4. Gem. § 4 Abs. 3 Punkt 2. besteht der gebietsspezifische Schutzzweck in der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich des Schutzes bestimmter Lebensstätten und Lebensräume, gem. Punkt 3. der Arten- und Formenvielfalt, gem. Punkt 4. des günstigen Erhaltungszustands der Anhang I-Arten der Vogelschutz-Richtlinie, gem. Punkt 6. der charakteristischen Vogelmenschen der offenen und halboffenen Kulturlandschaft. Ausgehend vom aktuellen Zustand sowie den naturschutzfachlichen und raumordnerischen Zielen gem. Punkt 2.2. kann für die beplanten Flächen für die PV-FFA davon ausgegangen werden, dass eine Förderung der wertgebenden Zielarten erfolgen kann, sofern Planung und Flächenmanagement deren Ansprüchen gerecht werden und bestimmte Rahmenbedingungen zur naturverträglichen Gestaltung erfüllt werden.^{2,6,7}
- 2.5. Gem. § 4 Abs. 3 Punkt 7. besteht der gebietsspezifische Schutzzweck in der Erhaltung der weitläufigen Offenlandschaft als störungsarmer Nahrungs- und Rastplatz für bestimmte Vogelarten, gem. Punkt 11. in der Erhaltung und Förderung der Unzerschnittenheit der Lebensraumkomplexe, gem. Punkt 12 in der Erhaltung und Entwicklung der überregionalen Bedeutung für den Bioptopverbund und gem. Punkt 15. in der Erhaltung und Förderung der landschaftstypischen Siedlungsstrukturen mit einem Wechsel aus dörflichen Siedlungen, den bestehenden Streusiedlungen, den sogenannten Kolonien, und siedlungsfreien Räumen sowie insgesamt in der Vermeidung der Zunahme baulicher Anlagen im Außenbereich.
Gegenüber diesen Schutzzielen ist bei PV-FFA regelmäßig davon auszugehen, dass sie zu einer technischen Überprägung der Landschaft, zu Barriere-, Scheuch- und Fallenwirkungen für bestimmte Tiergruppen führen können.^{2,6}
Ob und wie diese Wirkungen auftreten, ist maßgeblich von den standörtlichen Verhältnissen, der technischen und ästhetischen Gestaltung der Anlage, der Art und Weise der Durchführung der Bauarbeiten zur Errichtung der Anlage und vom dauerhaften Flächenmanagement der PV-FAA abhängig.^{2,6,7}
3. Eine Bewertung der Vereinbarkeit der Errichtung des Solarparks Calvörde mit den Schutzzielen des Biosphärenreservates Drömling ist anhand der vorliegenden Unterlagen

nicht möglich. Die erforderliche Gegenüberstellung der unter Punkt 2. enthaltenen gesetzlichen Vorgaben mit den geplanten Maßnahmen ist nur ansatzweise vorhanden, bestehende Konflikte als auch Chancen werden nicht oder nur unzureichend problematisiert und Schlußfolgerungen und Bewertungen sind z.T. fehlerhaft. Dies betrifft sowohl den Umweltbericht als auch die hieraus abgeleiteten Abwägungen im Vorentwurf des B-Plans und der F-Planänderung. Insbesondere fehlen Darstellungen des Istzustandes der wertgebenden Arten und Biotope sowie der funktionalen Beziehungen untereinander als auch im räumlichen Zusammenhang (Biotopverbundfunktion), der durch die geplanten Maßnahmen (einschließlich des Flächenmanagements) prognostizierten Veränderungen und des Monitorings als Steuergröße für die Zielerreichung.

Angesichts der bereits in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt ⁸ geforderten Nutzung von Synergieeffekten zwischen der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Weiterentwicklung der Naturschutzfachkonzepte zur Integration erneuerbarer Energien in die räumliche Planung müssen die vorliegenden Unterlagen in diesem Sinne überarbeitet werden.

Hierzu sollten die in Punkt 2.3 angeführten Möglichkeiten und Ziele von Biosphärenreservaten als Modellregionen für nachhaltiges Wirtschaften im Sinne von Mensch und Natur genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Braumann

Quellenverzeichnis

- ¹ Verordnung über das Biosphärenreservat Drömling Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2019. GVBl. LSA 2019, 127.
- ² Gehrlein et al (2017): Nationale Naturlandschaften (NNL) und erneuerbare Energien. BfN-Skripten 482.
- ³ Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das Landschaftsschutzgebiet „Drömling“ vom 26.04.2016. Amtsblatt Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt 13, 74.
- ⁴ Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011. GVBl. LSA 2011, 160.
- ⁵ Eckpunktepapier Auf dem Weg zum Biosphärenreservat Drömling. Länderübergreifende Arbeitsgruppe Drömling. Magdeburg/Hannover. April 2016.
- ⁶ Erneuerbare Energien Report. Bundesamt für Naturschutz. Bonn-Bad Godesberg. Juli 2020.
- ⁷ Solarparks - Gewinne für die Biodiversität. Bundesverband neue Energiewirtschaft (bne) e.V. November 2019.
- ⁸ Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt. Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 7. November 2007.



HP GmbH
Am Spielplatz 1

39448 Börde-Hakel

36
EINGEGANGEN
03. Feb. 2020
[Handwritten signature]

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben:
17.12.2019

Unser Zeichen:
I/ 54.53.5 /2020

Datum:
29.01.2020

**Stellungnahme – Gemeinde Calvörde, OT Flecken Calvörde
B-Plan „Solarpark Calvörde“**

Sehr geehrte Frau Jeewe,

in dem Vorhabensgebiet befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung, die gemäß § 54 Wassergesetz LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind.
Es bestehen keine Einwände.

Mit freundlichem Gruß

J. A. K. Hesse
Hesse
Verbandsvorsteher